

Eine Übersicht darüber, welche Nummern des deutschen Warenverzeichnisses in den einzelnen Positionen des Internationalen Verzeichnisses enthalten sind, befindet sich im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928 auf S. 190/91).

6. **Mengenangaben.** Die Mengenangaben erfolgen nach Gewicht (dz = 100 kg) mit Ausnahme der Pferde und Wasserfahrzeuge, die nach Stück angeschrieben werden.

7. **Werte.** a) Die angegebenen Werte sind in allen Übersichten, bei denen nichts besonderes vermerkt ist, die für die betreffenden Jahre geltenden Gegenwartswerte. In Tabelle 3 sind jedoch sogenannte Vorkriegswerte berechnet, d. h. es sind die jeweilig ein- und ausgeführten Mengen mit den Einheitswerten von 1913 vervielfältigt worden. Da nämlich für die Jahre 1920 bis 1922 Gegenwartswerte infolge der Inflation nicht vorhanden sind, ist es nur auf diese Weise möglich, einen Überblick über die Entwicklung des Außenhandels in sämtlichen Nachkriegsjahren zu gewinnen.

b) Für die Jahre 1926 bis 1928 sind in Übersicht 6 die ein- und ausgeführten Mengen jeweils mit den Einheitswerten des Vorjahrs bewertet worden. Diese Berechnung hat den Zweck, einen Überblick über die Bewegung des Außenhandels unter Ausschaltung der Preisveränderungen (gewogener Mengenvergleich) zu geben. Zu dem gleichen Zweck sind in der Übersicht 5 die 1913 ein- und ausgeführten Mengen mit den Einheitswerten von 1925 bewertet worden.

c) Bei den jeweiligen Gegenwartswerten handelt es sich für die Jahre 1880 bis 1913 um Mark, für das Jahr 1923 und einen Teil des Jahres 1924 um Goldmark (1 Goldmark =  $10^{1/2}$  des nordamerikanischen Dollars) und seit Inkrafttreten des neuen Münzgesetzes vom 14. Oktober 1924 um Reichsmark (R.M.). Da ein sachlicher Unterschied zwischen den Rechnungseinheiten Mark, Goldmark und Reichsmark nicht besteht, wurde allgemein in den Tabellen bei den Gegenwartswerten die Bezeichnung R.M. gewählt.

d) Die Ausfuhrwerte beruhen auf den Wertanmeldungen der ausführenden Firmen. Die Einfuhrwerte beruhen bis zum 1. Oktober 1928 zum Teil auf monatlichen Schätzungen durch Sachverständige, zum Teil auf Deklarationen der einführenden Firmen oder deren Beauftragten (Spediteur, Eisenbahn usw.), seit dem 1. Oktober 1928 auf den Deklarationen der einführenden Firmen.

e) Als Wert gilt der Grenzwert, d. i. der Preis der Waren bei freier Lieferung bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets (oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen).

8. **Berichtigungen.** a) In der Übersicht 2 »Die deutsche Handelsbilanz in den Jahren 1925 bis 1928« sind die Werte der Ein- und Ausfuhr berichtigt worden, und zwar ist die Einfuhr für das Jahr 1925 um 5 $\frac{1}{2}$ %, für die Jahre 1926, 1927 und die ersten 10 Monate des

Jahres 1928 um 3 $\frac{1}{2}$ % ermäßigt, die Ausfuhr für die Jahre 1925 bis 1927 und die ersten 10 Monate des Jahres 1928 um 1 $\frac{1}{2}$ % erhöht worden. Diese Berichtigungen, die von besonderer Bedeutung für die Aufstellung einer deutschen Zahlungsbilanz sind, sind notwendig geworden, weil genaue Untersuchungen ergeben haben, daß bei einem Teil der Einfuhrwaren der Wert bei der Schätzung zu hoch angenommen war (vgl. Ziffer 7), und weil bei demjenigen Teil der Ausfuhr, der nicht von dem Exporteur unmittelbar, sondern vom Hersteller der Ware im Auftrage des Exporteurs versandt worden war, der Wert zum Teil zu niedrig angegeben war. (Näheres hierüber vgl. »Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung« 1. Jahrgang 1926, Ergänzungsheft 2, S. 6). Seit Durchführung der Reform der Handelsstatistik (vgl. Ziffer 1) findet diese Berichtigung der Ergebnisse, abgesehen von dem ersten Übergangsmonat, nicht mehr statt.

b) Die Umstellung auf die neuen Erhebungsmethoden hat in den ersten Monaten eine Verschiebung im Zeitpunkt der Erfassung der ein- und ausgeführten Waren zur Folge gehabt, durch die das Ergebnis der Einfuhr im Monat Oktober um schätzungsweise 50 Mill. R.M. überhöht, die Ergebnisse der Ausfuhr in den Monaten Oktober und November um zusammen schätzungsweise 246 Mill. R.M. zu gering ausgewiesen worden sind. Da die Abschätzung dieser Fehler aber nur für die Gesamtzahlen, nicht für die einzelnen Waren möglich war, so sind überall da, wo neben den Gesamtzahlen auch Einzelzahlen gegeben sind, zwei Gesamtzahlen aufgeführt. Die eine stellt die Aufrechnung der Einzelergebnisse, die andere das berichtigte Gesamtergebnis dar.

c) Für das Jahr 1921 liegen für die Ausfuhr nur die Ergebnisse für die Monate Mai bis Dezember vor. In der Übersicht 3 ist daher die Ausfuhrzahl für 1921 durch Schätzung ergänzt worden.

d) Die Ergebnisse der deutschen Außenhandelsstatistik für die Jahre 1923 und 1924 sind infolge der Verhältnisse im besetzten Gebiet unvollständig. Der unmittelbare Verkehr des besetzten Gebiets mit dem Ausland fehlt sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr zum größten Teil. Eine schätzungsweise Ergänzung ist hierbei nicht möglich.

e) Mit Ausnahme der Gesamteigenhandelszahlen für das Jahr 1928 (Übersichten 1 und 5) sind alle Zahlen in den nachfolgenden Übersichten endgültig. Abweichungen gegenüber früheren Veröffentlichungen beruhen auf nachträglichen Berichtigungen.

9. **Länderverzeichnis.** a) Als Herstellungs- und Bestimmungsländer werden — soweit sie zu ermitteln sind — die Länder der Erzeugung und des Verbrauchs erfaßt.

b) Aus drucktechnischen Gründen werden die Herstellungs- und Bestimmungsländer in den nachfolgenden Übersichten zum Teil abgekürzt bezeichnet. Welche Gebiete die einzelnen Länder umfassen, zeigt nachstehendes Verzeichnis der Länder der Herstellung und der Bestimmung.

## I. Europa (ohne Türkei)

### mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten

Zollauschluß Helgoland.  
Badische Zollauschlüsse.  
Vorübergehend der Zollhoheit des Reiches entzogenes Saargebiet.  
Albanien.  
Belgien — Luxemburg.  
Britische Besitzungen am und im Mittel-ländischen Meere (Gibraltar und Inselgruppe Malta) sowie die Insel Cypern.  
Bulgarien.  
Dänemark mit den Färöern Grönland und Island.  
Freistaat Danzig.  
Estland.  
Finnland.  
Frankreich (einschl. Elsaß-Lothringen) mit Korsika sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.  
Griechenland mit den Jonischen Inseln, den Kykladen, Nördlichen Sporaden, Kreta, Thasos, Samothrake, Lemnos, Lesbos, Chios,

Samos, Nikaria und den übrigen ehemali-gen türkischen Inseln im Ägäischen Meere.  
Großbritannien und Nordirland (Grafschaften Down, Antrim, Londonderry, Armagh, Tyrone, Fermanagh) mit der Inse Man und den britischen Kanalinseln.  
Irischer Freistaat.  
Italien mit Einschluß von San Marino, ferner die italienischen Außenbesitzungen: Libyen (Tripolitänien und Cyrenaika), Erythraea, Italienisch Somali, Rhodus und die Zwölf-inseln.  
Jugoslawien (Montenegro, Serbien und die sludslawischen Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie).  
Lettland.  
Litauen (einschl. Memelland).  
Niederlande.  
Norwegen.

Österreich.  
Polen (Ostpolen (ehemalige österreichische und russische Gebiete), Polnisch Oberschlesien und Westpolen (ehemalige deutsche Gebiete, außer Polnisch Oberschlesien)).  
Portugal mit den Azoren und Madeira.  
Rumänien.  
Rußland (Unten der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Europa und Asien einschließlich der Schutzstaaten Bucharei, Chorassan, Mongolei und Urjanchai).  
Schweden.  
Schweiz und Liechtenstein.  
Spanien mit den spanischen Außenbesitzungen: Rio de Oro (vom Kap Bojador bis zum Kap Blanco), Spanisch Marokko und Spanisch Guinea (Fernando Poo nebst Annobon, Corisco und Eloby-Inseln, Munigebiet und Kap San Juan).  
Tschechoslowakei.  
Ungarn.